

859 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (230 der Beilagen): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten

Das vorliegende Vertragswerk dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte und bringt im wesentlichen Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in rechtsverbindliche Form.

Der materielle Inhalt des Paktes über bürgerliche und politische Rechte läßt sich nach den in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Leitsätzen im Anschluß an das im Art. 1 niedergelegte Recht auf Selbstbestimmung im wesentlichen nach fünf Gesichtspunkten gliedern:

1. Recht auf Gleichheit (Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 23 Abs. 4, Art. 26);
2. Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit (Art. 6 und 7);
3. Gewährleistung der persönlichen Sicherheit (Art. 9 bis 11, Art. 14 bis 16, Art. 24);
4. Recht auf Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 8, 12, 13, 17 bis 23 und 27);
5. Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben (Art. 25).

Der gegenständliche Pakt wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und am 19. Dezember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage erstmals am 19. Oktober 1976 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Fiedler und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr. Sodann wählte der Außenpolitische Ausschuß einen Unterausschuß zur eingehenden Debatte verfassungsrechtlicher Fragen, dem von der Sozialistischen Partei

Osterreichs die Abgeordneten Czernetz, Anneliese Albrecht, DDr. Hesele, Radlinger und Dr. Schranz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Bauer, Dr. Ermacora, Dr. Fiedler und Dr. Karasek und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Doktor Scrinzi angehörten. Anstelle des später ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Bauer nahm an weiteren Sitzungen des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Ettemayer teil.

Der Unterausschuß, der sich am 19. Oktober 1976 konstituierte, hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 16. November 1976, 23. Februar 1977, 14. Juni 1977, 19. Jänner 1978 und 13. April 1978 unter Beiziehung einer Reihe von Sachverständigen eingehend beraten.

In dem vom Außenpolitischen Ausschuß zur Vorberatung des gegenständlichen Staatsvertrages eingesetzten Unterausschuß konnte kein Einvernehmen erzielt werden, diesen Pakt zur Gänze als verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG zu genehmigen. Die Regierungsvorlage hatte die Auffassung vertreten, daß der vorliegende Pakt als verfassungsergänzender Staatsvertrag (Art. 50 Abs. 3 B-VG) anzusehen sei.

Im Zuge der Beratungen des Unterausschusses wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dieser Pakt als verfassungsändernder bzw. verfassungsergänzender Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG genehmigt werden müsse.

Der Unterausschuß gelangte jedoch nach eingehender Prüfung dieser Frage zur Auffassung, daß durch den gegenständlichen Pakt Verfassungsrecht nicht geändert wird und daß weiters dieser Pakt keine Bestimmungen enthält, die nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Bundesverfassungsreiches als Verfassungsgesetz beschlossen werden müßten und daher als verfassungsergänzend anzusehen wären.

Am 18. April 1978 hat der Außenpolitische Ausschuß die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat darüber hinaus auch keinen Anlaß gesehen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diesen Staatsvertrag aus anderen Gründen im Verfassungsrang zu genehmigen.

Unbeschadet dessen war der Ausschuß der Auffassung, daß die österreichische Rechtsordnung den Bestimmungen des Paktes insoweit angepaßt werden muß, als sie ihnen noch nicht entspricht.

Der Außenpolitische Ausschuß hat daher nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Ermacora, Peter, Czernetz, Luptowits, Dr. Blenk und Radinger beteiligten, mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Ferner beschloß der Außenpolitische Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Im einzelnen wird zu dem im Art. 14 Abs. 3 lit. d des Paktes gewährleisteten Recht jedes „wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten, ... bei der Verhandlung anwesend zu sein“, vom Ausschuß festgestellt:

In Ausnahmefällen kann sich für ein Strafgericht die Notwendigkeit ergeben, eine Hauptverhandlung teilweise in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen, insbesondere falls untragbare Störungen des Verhandlungsablaufes auf andere Weise nicht hintangehalten werden könnten (vgl. § 234 StPO). Ein solches Erfordernis im Zusammenhang mit der Handhabung der sogenannten Sitzungspolizei könnte etwa auch bei einem geistig abnormen Rechtsbrecher (im Sinne

des § 21 StGB) bestehen. Für Fälle dieser Art bzw. zugunsten der Aufrechterhaltung strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen, welche dem Gericht grundsätzlich solche Befugnisse einräumen, erscheint insbesondere durch den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Vorbehalt zum Abs. 3 lit. d. vorgesorgt.

Soweit darüber hinaus im sogenannten Unterbringungsverfahren nach den §§ 429 ff. StPO gegen Personen, die voraussichtlich mangels Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft, jedoch nach § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden können, Verhandlungen in Abwesenheit des Betroffenen zulässig sind (§ 430 Abs. 5 StPO), handelt es sich um eine nur für Extremfälle gedachte Bestimmung. Sie ist deshalb mit dem Pakt vereinbar, weil das Unterbringungsverfahren zwar vom Strafgericht und nach den Grundsätzen des Strafverfahrens geführt wird, dennoch aber nicht als (repressives) Verfahren über eine „strafrechtliche Anklage“ im Sinne des Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung anzusehen ist, sondern als präventives Verfahren zur Hintanhaltung schwerer Gefahren. Der Ausschuß schließt sich den diesbezüglichen Überlegungen der Regierungsvorlage (S. 42 der Erl.) ausdrücklich an.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde der Abgeordnete Radinger gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten (230 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1978 04 18

Radinger
Berichterstatter

Czernetz
Obmann